



Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg Der Geschäftsführer

Allgemeinverfügung

des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg erlässt gemäß § 28 b Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)³ in der Fassung vom 22.04.2021 (BGBl. S. 802 ff) i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)¹ in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2021² in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG³ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD⁴ für das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz für das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt: 01.05.2021: 103,3, 02.05.2021: 119,8 03.05.2021: 119,8) über 100 betrug.
2. Für das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg gelten mit Wirkung ab dem 05.05.2021 die Vorgaben des § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 und Abs. 5 des IfSG (Fassung vom 22.04.2021) i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung (Fassung vom 23.04.2021) für das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 b Abs. 1 Satz 1 und S. 2 sowie Abs. 5 IfSG i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung i.V.m. §§ 28 Abs.1 S.2 IfSG i. V. m. § 2 Abs.1 Nr. 2, § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD.

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.

² Veröffentlicht und verkündet am 23.04.2021 über: <https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkuendung-ersatzverkuendung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>

³ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 22.04.2021 (BGBl. I S. 802ff)

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)

Dienstort Uelzen

Telefon (0581) 82-462
Internet www.landkreis-uelzen.de
Mo bis Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstort Lüchow

Telefon (05841) 99590-30
Internet www.luechow-dannenberg.de
Mo bis Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE32 2585 0110 0000 0043 41
Termine für spezielle Untersuchungen und
Beratungen bitte im Internet oder telefonisch
abfragen

Derzeit zeigt sich ein starkes Infektionsgeschehen und eine diffuse Dynamik. Daher ist es erforderlich, die Infektionsketten zu unterbrechen bzw. zu minimieren, um dadurch eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. die Verbreitung zu verlangsamen.

Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 28 b Abs. 1 S.3 i.V.m. § 18 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD). Danach obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde oder der zuständigen Stelle nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung. Die Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 NGöGD). Der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg ist Träger des Gesundheitsamtes des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg; die Pflichtaufgabe des Infektionsschutzes wurde dem Zweckverband von den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg übertragen (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 1 Nr. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg). Die örtliche Zuständigkeit des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Gebiet des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg folgt aus § 2 NKomZG, § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg, § 1 Abs. 1 des NVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des VwVfG.

Mit Erlass der Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.04.2021 und der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung vom 23.04.2021 (Nds. GVBl. S. 221) hat die Bundesregierung und das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, im eigenen Hoheitsgebiet die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tage bekannt zu machen. Zugrunde zu legen sind die vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen.

Der Wert von 100 wurde im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 01.05.2021 (Inzidenz: 103,3) überschritten.

Am 02.05.2021 betrug der Inzidenzwert 119,8 und am 03.05.2021 ebenfalls 119,8, sodass der 7-Tage-Inzidenzwert seit dem 01.05.2021 an drei aufeinander folgenden Tagen im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg über 100 gelegen hat.

Die Neuinfektionen konnten nicht einer Einrichtung bzw. einem Familienverbund oder einer Veranstaltung zugeordnet werden, sondern entstammen diffus dem gesamten Kreisgebiet. Eine punktuelle Eindämmung des Infektionsgeschehens ist damit nicht möglich.

Folglich ist der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg verpflichtet, für den Landkreis Lüchow-Dannenberg den Dreitagesabschnitt mit den gesetzlich vorgesehenen Folgen bekannt zu machen. Dabei wird dem Zweckverband weder vom Infektionsschutzgesetz noch der Nds. Corona-Verordnung Ermessen eingeräumt.

Damit gelten ab dem 05.05.2021 die gesetzlich in § 28 b Abs. 1 unter Nr. 1 bis 10 festgelegten einschränkenden Maßnahmen im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie darüber hinaus die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung für diesen Fall vorgesehenen weitergehenden Schutzmaßnahmen.

Dies sind die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten und die Untersagung des Schulbesuchs. Die Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 S. 1 und § 13 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung i.V.m. § 28 b Abs. 5 IfSG. Der Zweckverband

ist auch hier verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie für die Untersagung des Schulbesuchs festzustellen.

Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt, so wird durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung der Zeitpunkt festgesetzt, ab dem die Schutzmaßnahmen eingreifen. Dies ist der übernächste Werktag nach dem Dreitagesabschnitt gemäß § 1a Abs.2 Satz 2 der Nds. Corona Verordnung.

Durch den konstant anhaltenden Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für den Landkreis Lüchow-Dannenberg werden Maßnahmen ausgelöst, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen.

II. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Uelzen, den 03.05 2021

Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg
Der stellv. Geschäftsführer

Linke

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises Lüchow-Dannenberg unter <https://www.luechow-dannenberg.de/home/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.aspx> bereitgestellt.

Die gem. Nr. 2 Satz 2 dieser Allgemeinverfügung geltenden Vorschriften können über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> (Nds. Corona-Verordnung in der am 23.04.21 geltenden Fassung) oder auf <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> eingesehen werden.